Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
34. Jahrgang Breslau, den 20. August 1936 Nummer 34

Gefährdung des deutschen Gebäudebestandes durch den Hausbockkäfer?*)

Von Oberregierungsrat a. D. Dr. jur. Franzke
Betriebsführer der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse

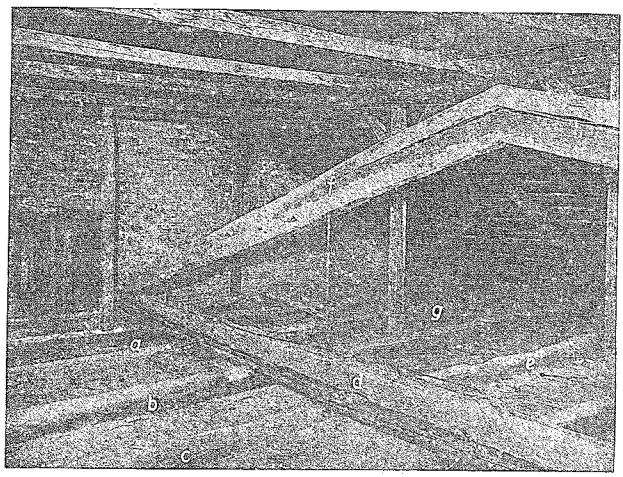

Bild 10. Stark befallener Dachstuhl. a, b, c, g, e stark zerstörte Deckenbalken, d stark zerstörter Ueberzug, f stark zerstörte Strebe des Sprengebocks
(9 Fotos und 1 Zeichnung der Landesbrandkasse Kiel)

Kann von einer Gefährdung des deutschen Gebäudebestandes durch den Hausbockkäfer gesprochen werden? Gegenwärtig noch nicht, vielleicht aber in 10, 15 oder 20 Jahren, nachdem z. B. im Norden Deutschlands (Lübeck, Hamburg und Schleswig-Holstein) erkannt wurde, daß die Hausbock-Larven jetzt massenhaft auftreten, das Holzwerk von Dachstühlen in einem bisher ungeahnten Umfange zerstört haben und täglich weiter zerstören.

Der biologischen Wissenschaft ist der Hausbockkäfer (Hylotrupes bajulus) seit langer Zeit als in Deutschland heimisch bekannt; er ist eine Art aus der großen Familie der Bockkäfer, befällt nur verarbeitetes, meist in Häusern eingebautes Nadelholz und trägt daher den Namen Hausbock.

Die Bilder 1 und 2 zeigen die männlichen und weiblichen Käfer. Mit der langen Legeröhre (Bild 2) legt das Weibchen bis 300 Eier gruppenweise in die Spalten trockener Nadelhölzer. Nach kurzer Zeit kriechen kleine Larven aus und beginnen im Holze unter der Oberfläche und in seinen Tiefen einen drei- bis zwölfjährigen heimlichen Spaziergang, indem sie das Holz mit ihren harten „Kauladen" (Bilder 3 und 4) angreifen und langsam auf und ab ihre Gänge bohren. Das Holz, das sie als Nahrung aufnehmen, geht durch den Magen- und Darmkanal und bleibt hinter ihnen als Mehl in den Gängen liegen; sie verraten also ihre gefährliche Anwesenheit nicht durch einen Mehlauswurf, wie die harmloseren Anobienarten (Holzwurm, Totenuhr), die aus den stecknadelkopfgroßen Oeffnungen ihrer Bohrgänge das Mehl auswerfen. Im Laufe ihres langen drei- bis zwölfjährigen Lebens werden die Larven lang und dick (Bild 5) und ihre Fraßgänge haben dann einen entsprechend großen Durchmesser; sie fressen mit Vorliebe das weichere Sommerholz, das härtere Herbstholz lassen sie in der Regel stehen; wird aus einem stark befallenen Holzstück das Mehl herausgeklopft, so bleiben nur diese dünnen Zwischenwände zwischen den Gängen übrig (Bild 6). Die Larve bevorzugt das weiche Splintholz, sie zieht ihre Gänge aber auch durch hartes Kernholz (Bild 7). Kurz vor der Verpuppung, also nach drei bis zwölf Jahren, frißt die Larve sich bis unmittelbar unter die Holzoberfläche durch; an dieser Stelle entsteht das durch seine längliche ovale Form charakteristische „Flugloch" (Bild 8), das entweder von der Larve

*) Auszugsweiser Nachdruck aus der Beilage zur „Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung" Nr. 2 vom 15. Januar 1936.

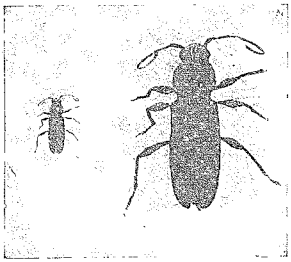

Bild 1. Hausbockmännchen, natürliche Größe und dreifach vergrößert

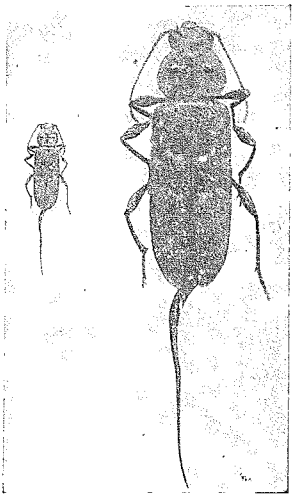

Bild 2. Hausbockweibchen mit ausgestreckter Legeröhre, natürl. Größe und dreifach vergrößert

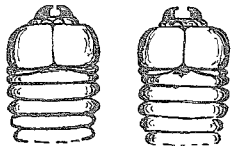

Bild 3. Kopf der Larve, schematisch, von der Seite gesehen, mit herausgestellten (nicht eingezogenen) „Kauladen", geschlossen und geöffnet

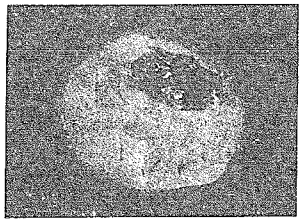

Bild 4. Kopf der Larve, von oben gesehen, fünffach vergrößert, die eingezogenen „Kauladen" sind schwarz

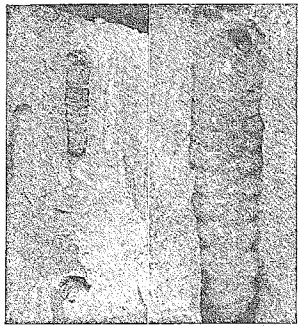

Bild 5. Ausgewachsene Larve, natürliche Größe und dreifach vergrößert

selbst oder später von dem Käfer gebildet wird. Die Larve zieht sich von der Oberfläche wieder ein wenig zurück und verpuppt sich in einer „Puppenwiege". Einige Wochen nach der Verpuppung ist der Käfer fertig entwickelt, er entweicht durch das Flugloch und entfaltet die Flügel zu seinem Hochzeitsfluge. Kurze Zeit danach legt das Weibchen seine Eier; damit ist die biologische Aufgabe des Käfers — die Fortpflanzung — erfüllt, nach wenigen Wochen sterben Männchen und Weibchen. Ein neues Spiel beginnt mit dem Auskriechen der zahlreichen Nachkommenschaft aus den Eiern. Die Verpuppung beginnt etwa im Mai, der Hochzeitsflug fällt in die warmen Monate Juni bis August.

Wie gründlich die Larve des Hausbockkäfers Holzwerk zerstört, zeigen die Bilder 6, 7, 9 und 10. Bis in die jüngste Gegenwart wurden diese Zerstörungen, die meist im Dachstuhl auftreten, als „Einzelfälle" angesprochen, die der Hauseigentümer mit sich selbst abzumachen hatte; höchstens griffen Baupolizeibehörden mit Ge- und Verboten ein, wenn die Zerstörung des Holzwerks bereits zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner geworden war.

Was die Gegenwart von der Vergangenheit unterscheidet, ist die Erkenntnis, daß es sich nicht nur um die Gefährdung einzelner Gebäude, sondern aller Holzbauwerke aus Nadelholz handelt, also nicht um eine Einzel-, sondern um eine Gemeingefahr. Diese Vorstellung ist zwar nicht neu, bereits 1911 warnte der Oberpräparator des naturwissenschaftlichen „Museums am Dom" in Lübeck, Ernst Albert, vor dieser Möglichkeit, aber man hatte damals nicht auf ihn gehört. 1920 wurde man in Dänemark auf die allgemeine Verbreitung des Hausbocks aufmerksam und im Norden Deutschlands folgte zuerst ein Lübecker Senatsbeschluß vom Jahre 1925, der eine Untersuchung auf Hausbockbefall anordnete. Seit 1928 griff Oberbaurat Hespeler, Leiter der Lübecker Baupolizeibehörde, die Frage systematisch auf, ging der Lebensweise des Schädlings nach und setzte verschiedene Bekämpfungsmethoden zur Erprobung ein. Im Jahre 1933 wurde auch die Hamburger Behörde für Arbeit und

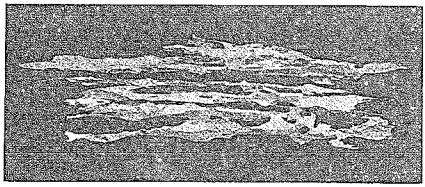

Bild 6. Zerstörtes Holzwerk nach dem Herausklopfen des Mehles, natürliche Größe

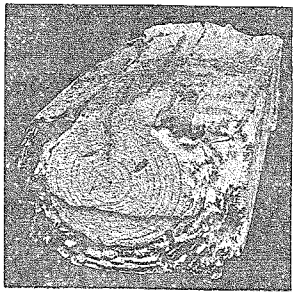

Bild 7. Befallener Dachsparren 10/12 cm, stark zerstört. Bohrgänge auch im Kernholz

Technik (Hochbauwesen) auf das massenhafte Auftreten des Schädlings im Hamburger Staatsgebiet aufmerksam, dann erging in Hamburg am 7. Dezember 1934 auf Grund eines Entwurfes von Professor Dr. Riesebell das erste deutsche Gesetz zur Bekämpfung des Hausbocks als einer Gemeingefahr des Gebäudebestandes. In Lübeck ist die planmäßige, gesetzliche Bekämpfung des Schädlings durch die Baupolizeibehörden vor kurzem eingeleitet worden.

Die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse griff die Frage Ende 1934 auf. Eine gründliche Untersuchung der Provinz Schleswig-Holstein auf Hausbockbefall erschien am vordringlichsten. Nach Schulung zahlreicher bautechnischer Fachkräfte der Innen- und Außengliederung der Anstalt durch Oberbaurat Hespeler-Lübeck, wurden mit Unterstützung der Regierung und der durch die Regierung angewiesenen Baupolizeibehörden im Frühjahr 1935 die Untersuchungen in 82 politischen Gemeinden der Provinz (mit 143 Ortschaften) begonnen und im Herbst 1935 abgeschlossen, nachdem etwa 2 vH des gesamten Gebäudebestandes der Provinz geprüft waren.

Das Ergebnis ist überraschend und erschütternd. 36 vH der untersuchten Gebäude erwiesen sich als befallen; südlich der Linie Kiel-Neumünster-Wilster sogar 53 vH. In einem Orte waren 93 vH der untersuchten Gebäude betroffen, in elf Orten 70—80 vH, in sechs Orten 60—70 vH, nur in vier Orten konnte ein Befall bisher nicht ermittelt werden. Besonders schwer sind Kirchen, Fabriken und Schulen befallen (43 bis 46 vH), selbst junge Gebäude (bis zehn Jahre) bleiben nicht verschont (17 vH). Nur in 13 vH der Fälle hatten die Eigentümer eine Holzschädigung durch „Holzwurm" früher bereits erkannt, in 87 vH wurden sie erst durch die geschulten Bausachverständigen der Landesbrandkasse aufgeklärt. In 50 vH der festgestellten Fälle sind die befallenen Hölzer allseitig um 1—2 cm zerstört, in vielen Fällen geht aber die Zerstörung sogar auf 4—6 cm und darüber. Die Tragfähigkeit ganzer Dachstühle ist bis jetzt — Anfang 1936 — glücklicherweise nur in wenigen Fällen vernichtet.

Bei dem Massenbefall im Norden Deutschlands liegt die Annahme nahe, daß der Käfer in den letzten 20 bis 30 Jahren von vereinzelten alten Herden aus sich massenhaft über das ganze Land verbreitet hat. Die Vermehrungs-Möglichkeit ist zweifellos unheimlich. Wir wollen z. B. annehmen, daß zu Anfang 1936 in dem Holzwerk eines Dachstuhls 100 Hausbocklarven leben, die kurz vor ihrer Verpuppung stehen und daher im Sommer 1936 als Käfer ausfliegen, 50 seien Männchen, 50 Weibchen. Die Zahl von 100 Larven in einem befallenen Dachstuhl ist sehr gering. Dr. phil. Schuch von der Biologischen Reichsanstalt Kiel-Kitzeberg, zählte z. B. jüngst nach Zerlegung eines 12/6 cm starken Balkens von 80 cm Länge darin allein 70 lebende Larven. Nach der Paarung soll in unserem Beispiel jedes Weibchen nur 100 Eier legen (Dr. Schuch zählte bis 300), alle 50 Weibchen also insgesamt 5000; nehmen wir an, daß nur ein Zehntel nach vier bis fünf Jahren sich zu Käfern entwickelt hat, so schlüpfen 500 Käfer im Jahre 1940 aus, davon nach unserer Annahme 250 Weibchen, von denen jedes wieder 100 Eier ablegen soll, insgesamt 25 000. Jeder rechne sich selbst aus, wieviel Larven im Jahre 1955, also nach 20 Jahren, in dem Dachstuhl vorhanden sein könnten. Diese Zahlenspielerei zeigt eindringlich den Ernst der Lage, wenn die Fortpflanzung der Käfer ungehemmt bleibt. Sobald in dem Gebälk eines Dachstuhles auch nur ein Weibchen seine Eier abgelegt hat, besteht jedenfalls immer die Möglichkeit einer unheimlichen Vermehrung des Insekts, denn jeder befallene Balken ist ein Ansteckungsherd für alle noch nicht angegriffenen Hölzer.

Eine weitere Gefahr tritt hinzu. Die Käfer sind während ihrer Flugzeit recht lebendig, sie haben ein gutes Flugvermögen. Der Flugtrieb des befruchteten Weibchens richtet sich auf das Suchen und Finden von günstigen Ablagestellen für seine Eier, zunächst im Holzwerk des Dachstuhles, in dem es ausgekrochen ist; aber die Käfer können auch durch die zahlreichen, in jedem Dachstuhl vorhandenen Lücken und durch offene Dachfenster ausfliegen, sich in der Nachbarschaft verbreiten oder durch starke Winde weit fort getrieben werden. Zu der Ansteckung von Holz zu Holz tritt daher die Ansteckungsgefahr von Haus zu Haus; auch das hat man bis in die jüngste Zeit zu wenig beachtet.

Wie ist die gegenwärtige Lage zu beurteilen? Bei 15 Gebäuden in Schleswig-Holstein hat die Brandkasse eine fast völlige Zerstörung der Dachstühle, eine gegenwärtige Einsturzgefahr festgestellt; da nur 2 vH aller Gebäude untersucht wurden, wird bei einem Gebäudebestande von etwa 450 000 in Schleswig-Holstein die Zahl der gegenwärtig einsturzbedrohten Dachstühle größer als 15, aber immer noch niedrig sein. Die Tragfähigkeit einzelner Teile der Dachstühle ist in größerem Umfange zerstört, bei der großen Masse der befallenen Hölzer ist sie zwar geschwächt, aber noch genügend. Der Gesamtbestand der schleswig-holsteinischen Gebäude ist daher in der Gegenwart noch nicht gefährdet, zu einer Beunruhigung ist 1936 kein Anlaß, von den wenigen erwähnten Fällen eines besonders zerstörenden Befalls abgesehen.

Was bringt aber die Zukunft? Ein großes Heer von Hausbocklarven arbeitet tagein tagaus an der Zerstörung des Holzwerkes. Diese allmähliche Zerstörungsarbeit vermindert die Tragfähigkeit der befallenen Hölzer. Ein Stiel von 4 m Länge und 16/16 cm Querschnitt darf z. B. mit 7250 kg belastet werden. Wird dieser Stiel allseitig nur 2,5 cm tief durch Hausbocklarven zerstört, so ist seine Tragfähigkeit bereits erschöpft, obwohl der Querschnitt noch 11/11 cm beträgt; bei weiterer Zerstörung wird der Stiel unter der Belastung einknicken. Wie lange dauert es, bis ein allseitig um 2 cm bereits zerstörter Stiel von 16/16 cm Querschnitt auf allseitig 2,5 cm zerstört sein wird, also bis zur Grenze seiner Tragfähigkeit? Diese Frage läßt sich nicht beantworten, denn sie setzt die Kenntnis vieler unbekannter Größen

Bild 8. Drei Fluglöcher des Hausbocks in einem Dachholz (ein Flugloch oben am Ast). Die kleinen runden Löcher sind Bohrlöcher von Anobien (Holzwurm, Totenuhr)

voraus, z. B. der Zahl der im Holzwerk lebenden Larven, ihres Entwicklungsstadiums, der Schnelligkeit ihres Fortschreitens im Holze usw. Im Schrifttum wird z. B. gelegentlich behauptet, eine ausgewachsene Larve (Bild 5) arbeite sich in der warmen Jahreszeit täglich um ihre Leibeslänge im Holze voran; das ist aber eine wissenschaftlich noch nicht bewiesene Behauptung, mit deren Nachprüfung Dr. Schuch zur Zeit beschäftigt ist.

Noch wichtiger für die Zukunft ist die Frage, ob mit einer weiteren Vermehrung des Hausbocklarven-Heeres zu rechnen ist oder nicht. Darüber vermag niemand etwas Bestimmtes zu sagen. Vielleicht ist die Seuche auf ihrem Höhepunkt angelangt, bleibt im Beharrungszustande oder geht sogar wieder zurück. Die Hoffnung, die Seuche werde auf ihrem jetzt erreichten Umfange beharren, ist jedenfalls recht unsicher.

Aber läßt sich überhaupt etwas Durchgreifendes gegen diese Gefahr unternehmen? Gewiß, die völlige Ausrottung dieses Insekts wird zwar ein Wunsch bleiben; für die praktische Arbeit kann es sich nur darum handeln, die gegenwärtige Massenverbreitung des seit langem bekannten Schädlings wieder so einzuschränken, daß er künftig keine Gefahr für den deutschen Gebäudebestand mehr ist. Das läßt sich erreichen, wenn der Hausbock planmäßig und gründlich mit den richtigen Bekämpfungsmitteln angegriffen wird. Es sind theoretisch verschiedene Verfahren möglich, die zum Teil bereits erprobt sind, zum Teil auf dänische Anregungen und auf dänische Praxis zurückgehen, da in Dänemark 1927 die planmäßige Bekämpfung zuerst eingesetzt hat; ich beschränke mich hier auf die Aufzählung der Möglichkeiten: Heißluftbehandlung, Vergasung, Behandlung mit chemischen Mitteln, mechanische Entfernung der befallenen Holzteile mit nachfolgender chemischer Behandlung, biologische Bekämpfung und bakterielle Bekämpfung. Zur Schilderung dieser verschiedenen Methoden und zur Beurteilung ihres Wertes oder Unwertes bedürfte es ausführlicher Darlegungen, die nicht der Fragestellung dieses Aufsatzes entsprechen. Zur Zeit werden etwa 20 chemische Mittel angeboten, über deren Wert und Unwert eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte.

Bei der Bekämpfung des Hausbocks handelt es sich um eine deutsche Frage, nicht nur um eine Frage Norddeutschlands. In dieser Erkenntnis haben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland auf der Tagung ihrer Betriebsführer vom 19. Dezember 1935 beschlossen, im Jahre 1936 eine planmäßige Untersuchung im ganzen Reiche durch umfassende Stichproben (etwa 2 vH der Gebäude) zu veranstalten. Erst die das ganze Reich umfassende Untersuchung der öffentlich-rechtlichen Brandkassen kann eine sichere Grundlage für die Entscheidung bringen, ob und in welchem Umfange eine planmäßige deutsche Bekämpfung des Schädlings erfolgen muß, in welcher Organisationsform, mit welchen finanziellen Mitteln, wie diese Mittel aufzubringen sind, und welche Zeitdauer für die Bekämpfung und Aufbringung der finanziellen Mittel anzusetzen ist.

Alle diese Fragen werden voraussichtlich Ende 1936 geklärt sein; bis dahin werden als einstweilige Maßnahmen empfohlen:

1. **Jeder Hauseigentümer prüft möglichst bald und möglichst sorgfältig den Dachstuhl seines Gebäudes auf Hausbockbefall;** diese Prüfung kann zwar nicht so sichere Ergebnisse bringen wie eine Untersuchung durch besonders geschulte Baufachleute. Einen starken Befall wird jeder sorgfältig prüfende Hauseigentümer selbst erkennen; übersieht er einen schwachen Befall, so kann das für 1936 noch hingehen.

Bei der Prüfung ist besonders auf die ovalen Fluglöcher (Bild 8) zu achten; ferner ist mit einem starken spitzen Messer in das Holzwerk an zahlreichen Stellen und nicht nur in der Nähe von Fluglöchern hineinzustoßen; trifft die Messerspitze auf Larvengänge, so dringt sie ohne erheblichen Widerstand ein; dicht unter der Oberfläche des Holzes verlaufende Larvengänge werden durch ein kräftiges Hinüberziehen des Messers über die Holzoberfläche quer zur Faser festgestellt.

Auf das Holz in der Nähe von Oeffnungen im Dachstuhl, von Fenstern usw. ist besonders zu achten, denn die Verseuchung des Dachstuhls erfolgt durch hier einfliegende Weibchen. In die dunkelsten Ecken hineinleuchten, aber dabei das Haus nicht anzünden! Wenn leicht brennbare Stoffe vorhanden sind, nur völlig verschlossene Lampen benutzen, am besten elektrische Taschenlampen. Es ist gut, wenn der Hauseigentümer seine Feststellungen aufschreibt und diese Aufzeichnungen sorgfältig aufbewahrt.

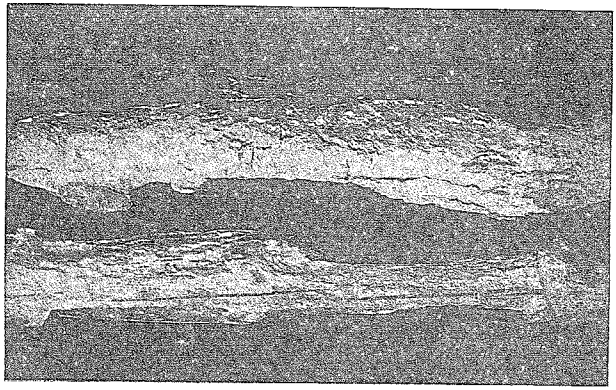

Bild 9. Zerstörte Dachhölzer, oben: vor der Zerstörung 14/14 cm stark, jetzt durchschnittlich 7 cm Durchmesser, unten: vor der Zerstörung 6/12 cm stark, jetzt durchschnittlich 4½ cm Durchmesser

2. **Während der Flugzeit (Juni—August) möglichst oft auf dem Dachboden nachsehen, ob Käfer vorhanden sind,** auf die Käfer Jagd machen und sie vernichten, damit sie nicht zur Fortpflanzung kommen.
3. **Um die Ansteckung von Haus zu Haus zu verhindern, während der Flugzeit möglichst alle Dachöffnungen verstopfen** und offene Fenster mit Gaze gegen Insekten-Ein- und Ausflug schützen!
4. **Wenn der Dachstuhl eines Gebäudes schon so stark zerstört ist, daß Einsturzgefahr droht, muß sofort die Baupolizeibehörde benachrichtigt werden.**

   Wenn der Hauseigentümer an vereinzelten Hölzern Befall feststellt, dann sollte er diese Hölzer noch vor der Flugzeit auswechseln oder abbeilen, um weitere Ansteckung durch auskriechende Käfer zu verhindern; das ausgewechselte Holz und die abgebeilten Holzteile müssen aber sofort verbrannt werden, um die in ihnen lebenden Larven zu vernichten. Im übrigen sollte der Hauseigentümer das Ergebnis der Untersuchungen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten abwarten, denn wenn es zu einer reichsgesetzlichen, das heißt allgemeinen Bekämpfung des Hausbocks als einer Gemeingefahr kommen sollte, dann werden die finanziellen Mittel zu seiner Bekämpfung von der ganzen Bevölkerung oder zum mindesten von allen Gebäudeeigentümern als Gemeinlast aufgebracht werden, wie es in Hamburg und Lübeck jetzt schon geschieht.
5. **Für das Jahr 1936 gilt also die Losung: Augen auf, Dachböden zu,** sich beschränken auf die notwendigsten Arbeiten und im übrigen ein Jahr noch abwarten, denn in Deutschland muß die Bekämpfung auf das Ganze gehen; alle Einzelarbeit ist Stückwerk gegenüber der großen Gefahr der Ansteckung und der Weiterverbreitung der Seuche.

Grundsätze für die Vergebung und Ausführung öffentlicher Aufträge*

Von Dr. Rudolf Mundhenke, Berlin, Justitiar der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden

A. Allgemeines

Bei der außerordentlichen Bedeutung öffentlicher Aufträge, namentlich bei dem erheblichen Anwachsen der öffentlichen Auftragsvergebung seit der nationalsozialistischen Machtübernahme, ist die gesamte Wirtschaft an klaren Grundsätzen über die Vergebung und die Ausführung öffentlicher Aufträge stark interessiert. Bei der Vielgestaltigkeit der sich aus öffentlichen Aufträgen ergebenden Rechtsfragen genügen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht, um eine möglichst reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Schon früher haben daher die einzelnen Behörden häufig für ihren Bereich Normalvertragsbedingungen aufgestellt. Darüber hinaus bestehen seit 1926 einheitliche Grundsätze für öffentliche Bauaufträge, und zwar sowohl für ihre Vergebung als auch für ihre Ausführung; für die übrigen öffentlichen Aufträge sind 1932 Grundsätze aufgestellt, aber nur für die Ausführung und nicht für die Vergebung. Nunmehr sind auch für die Vergebung der übrigen öffentlichen Aufträge mit Wirkung ab 1. April 1936 einheitliche Grundsätze aufgestellt worden, so daß das gesamte Gebiet der öffentlichen Auftragsvergebung in den wichtigsten Fragen eine einheitliche Regelung aufweist.

Die praktische Bedeutung dieser Grundsätze ist heute wesentlich größer als früher. Die nationalsozialistische Regierung hat sich energisch dagegen gewandt, daß die im Interesse der gesamten Volkswirtschaft aufgestellten allgemeinen Grundsätze über das Verdingungswesen durch Abweichungen einzelner Behörden untergraben werden. Bereits durch die Richtlinien der Reichsregierung vom 14. Juli 1933 ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das Vergebungswesen nicht eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung ist, die dem Gutdünken der einzelnen behördlichen Stellen oder dem Einfluß nichtverantwortlicher Organe überlassen bleiben könne.

Eine möglichst genaue Kenntnis der Grundsätze für die Vergebung und Ausführung öffentlicher Aufträge dient dem Wohl der gesamten Volkswirtschaft. Sie ist aber sehr erschwert durch eine große Zahl abändernder und ergänzender Ministerialerlasse. Im folgenden soll daher eine Uebersicht über die wichtigsten Grundsätze des Verdingungswesens gegeben werden.

* Entnommen den „Wirtschaftlichen Kurzbriefen", Deutschlands verbreitetster Steuer- und Wirtschafts-Zeitschrift. Rudolf Lorentz-Verlag, Charlottenburg 9.

B. Zusammensetzung und Abgrenzung von VOB und VOL

Zu unterscheiden sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für die übrigen Leistungen (VOL).

I. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

setzt sich zusammen aus:

1. Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen.
2. Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
3. Teil C: Technische Vorschriften für Bauleistungen.

II. Die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL)

setzt sich zusammen aus:

1. Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen.
2. Teil B: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen.

III. Abgrenzung

Die VOL findet auf alle Lieferungen und Leistungen Anwendung, die keine Bauleistungen sind. Bauleistungen im Sinne der VOB sind Bauarbeiten oder Lieferungen von Baustoffen oder Bauteilen, die zur Herstellung oder Instandhaltung eines Bauwerkes dienen.

1. Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten im Sinne der VOB sind in Teil C ausdrücklich aufgezählt. Auch Abbrucharbeiten gehören zu den Bauarbeiten.

2. Bauwerke.

Bauwerk ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. 56 S. 41, Bd. 75 S. 377) „eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache, ebenso auch ein Teil einer solchen Sache". Auch die Teilarbeiten von Bauhandwerkern auf Grund Einzelvergebung gehören daher zu den Bauwerken im Sinne der VOB. Auch Umbauarbeiten werden regelmäßig zu den Bauarbeiten zu rechnen sein (vgl. hierzu RG. in Jur.Woch. 1933, S. 133, Nr. 10).

C. Rechtscharakter

VOB und VOL sind keine Gesetze. Sie sind zunächst nur Dienstanweisungen der Ministerien an die unteren Verwaltungsbehörden.

Aus einer Verletzung der allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung können seitens der Bewerber grundsätzlich Schadensersatzansprüche nicht hergeleitet werden. In den Vorbemerkungen sowohl zur VOB, als auch zur VOL ist ausdrücklich gesagt, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung nicht Vertragsbestandteil werden sollen. Dennoch ist nach Einführung der Verdingungsvorschriften bei den Behörden die Sicherheit für eine sachgemäße Behandlung des Vergebungsverfahrens gegeben. Wenn die Beachtung der allgemeinen Vergebungsbestimmungen auch nicht vor den Gerichten eingeklagt werden kann, so hat doch die Wirtschaft und — wie sich aus den unter B. erwähnten Richtlinien der Reichsregierung ergibt — auch der Staat ein Interesse an ihrer Einhaltung. Dieses Interesse kann von den Auftragsbewerbern im Wege der Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzte Dienststelle geltend gemacht werden.

Die Bedingungen für die Ausführung der Leistungen sollen dagegen zum Vertragsbestandteil gemacht werden (§ 10 Teil A der VOB, § 11 Teil A der VOL). Eine nochmalige Wiederholung der einzelnen Bestimmungen ist zu diesem Zweck nicht notwendig. Es genügt eine Bezugnahme (RG. Bd. 105, S. 292). Im Interesse der Einheitlichkeit ist angeordnet, daß die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung grundsätzlich nur in bestimmten Einzelpunkten abgeändert oder ergänzt werden sollen.

Zu erwähnen sind hier insbesondere

I. gemeinsam für VOB und VOL:
1. Ausführungsfristen,
2. Vertragsstrafen,
3. Aenderung der Verjährungsfristen für die Gewährleistung,
4. Abrechnung,
5. Zahlungsort und Zahlungsstelle,
6. Sicherheitsleistung,
7. Zulässigkeit ganzer oder teilweiser Uebertragung des Auftrags an Dritte;

II. für VOL ferner:
1. Prozentsatz der Mehr- oder Minderleistung,
2. Beschaffenheit der Leistung,
3. Herkunft der Leistung,
4. Anlieferungs- oder Annahmestelle,
5. Kosten der Versendung,
6. Verfahren im Falle von Beanstandungen,
7. Frist für Ersatzleistungen,
8. Art der Verpackung.

Der Einwand, daß darüber hinausgehende besondere Bedingungen gegen den Sinn der allgemeinen Bedingungen und gegen die Richtlinien der Reichsregierung verstoßen, kann allerdings von den Bewerbern auch wieder nur im Wege der Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht werden.

Soweit die Vorschriften der VOB und VOL zum Vertragsbestandteil gemacht worden sind, stellen sie eine Ergänzung der Lücken des gesetzlichen Vertragsrechts dar. Demgemäß kommen auch, wenn die VOB oder VOL nicht eine andere Regelung treffen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vertragsrecht im allgemeinen (z. B. über die Auslegung von Verträgen) oder über besondere Verträge (Werkverträge, Kaufverträge) zur Anwendung.

D. Die Vergebung

Für die Wirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft ist eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge von außerordentlicher Bedeutung.

I. Wie erfolgt die allgemeine Verteilung der öffentlichen Aufträge?

1. Die Verteilungsstellen.

a) Die Beschaffungsstellen:

Sie sind die für die Vergebung der öffentlichen Aufträge zuständigen Stellen der einzelnen Verwaltungen. Es gibt zentrale Beschaffungsstellen bei den Reichsverwaltungen und dezentrale Beschaffungsstellen bei den untergeordneten Behörden. Die Verantwortung für die Vergebung der öffentlichen Aufträge trägt ausschließlich die zuständige Beschaffungsstelle. Die Beschaffungsstellen haben aber mit dem Ziel einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verteilung der öffentlichen Aufträge mit der Reichsausgleichsstelle und den Bezirksausgleichsstellen zusammenzuarbeiten.

b) Die Reichsausgleichsstelle:

Sie ist dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium angegliedert. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Zusammenarbeit mit denjenigen obersten Behörden, die zentrale Reichsaufträge zu vergeben haben. Sie stellt die maßgebenden Gesichtspunkte für die regionale Auftragsverteilung der großen Reichsaufträge auf.

c) Die Bezirksausgleichsstellen:

Die Bezirksausgleichsstellen sind die Außenstellen der Reichsausgleichsstelle. Sie sind mit Wirkung vom 1. April 1936 an Stelle der früheren 35 „Auftragsstellen" getreten und den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft angegliedert. Bei jeder der 18 Wirtschaftskammern ist eine „Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge" gebildet. Die Verbindung mit der Staatsverwaltung ist dadurch gewährleistet, daß der Reichswirtschaftsminister den Chef der oberen Verwaltungsbehörde am Sitz der Wirtschaftskammer zu seinem Beauftragten ernannt hat.

Die Hauptaufgabe der Bezirksausgleichsstellen liegt darin, für eine zweckmäßige Auftragsverteilung unter den einzelnen Betrieben des Bezirks zu sorgen und alle an öffentlichen Aufträgen interessierten Wirtschaftskreise ihres Bezirks zu beraten und zu betreuen. Sie haben Auftragsbewerbungen von Einzelfirmen vorzuprüfen und gegebenenfalls Firmen bei einschlägigen Vergebun-

gen später in Vorschlag zu bringen. Es ist auf jeden Fall allen an öffentlichen Aufträgen interessierten Firmen zu empfehlen, sich bei allen Auftragsbewerbungen an die zuständige Bezirksausgleichsstelle zu wenden, auch wenn es sich um die Beteiligung an zentralen Aufträgen handelt. Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat bereits in einem Rundschreiben vom 5. Juli 1935 — IV 12341/35 — darauf hingewiesen, daß es zwecklos ist, Auftragsbewerbungen an die Reichsausgleichsstelle oder an die Beschaffungsstellen der zentralen Behörden zu richten. Derartige Auftragsbewerbungen werden in die zuständige Bezirksausgleichsstelle zurückgeleitet. Für die einzelnen Firmen sind also die Bezirksausgleichsstellen die allein zuständige Stelle. Für die Entgegennahme von Anträgen ist jeweils ausschließlich diejenige Bezirksausgleichsstelle zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, und zwar ohne Rücksicht auf den Sitz der Vergebungsstelle, an deren Aufträgen die Firma beteiligt werden will. Im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksausgleichsstelle des Sitzes der Firma ist es auch zwecklos, Bewerbungen um öffentliche Aufträge an eine Mehrzahl von Bezirksausgleichsstellen zu richten. Die Bezirke der Bezirksausgleichsstellen decken sich mit den Bezirken der Wirtschaftskammern.

Wegen der großen Bedeutung der Bezirksausgleichsstellen für die einzelnen Firmen teilen wir im folgenden ein Verzeichnis der Bezirksausgleichsstellen mit, wie es in dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 18. Juni 1936 — IV 18466/36 — aufgestellt ist:

Bezirksausgleichsstellen:

1. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer für Ostpreußen, Königsberg i. Pr.
2. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Schlesien, Breslau 1, Graupenstraße 15.
   Vertretung in Berlin: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 8.
3. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer für Pommern, Stettin, Frauenstraße 30.
4. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Nordmark, Hamburg 11, Börse.
   Vertretung in Berlin: Berlin NW 40, Königsplatz 5.
5. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Bremen, Bremen, Am Markt 13.
   Vertretung in Berlin: Berlin W 9, Lennéstraße 7.
6. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover, Sophienstraße 7.
   Vertretung in Berlin: Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.
7. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 49.
   Vertretung in Berlin: Berlin NW 7, Friedrichstr. 103.
8. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer für Westfalen und Lippe, Dortmund, Märkische Straße 120.
   Vertretung in Berlin: Berlin NW 7, Friedrichstr. 103.
9. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Rheinland, Köln, Unter-Sachsenhausen 4.
   Vertretung in Berlin: Berlin W 35, Am Karlsbad 22.
10. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Hessen, Frankfurt am Main, Börse.
11. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Mitteldeutschland, Magdeburg, Alter Markt 5/6.
12. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Mitteldeutschland, Weimar, Gellertstraße 3.
13. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Sachsen, Dresden-A., Grunaer Straße 50.
    Vertretung in Berlin: Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 43.
14. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Bayern, München, Arnulfstraße 26.
    Vertretung in Berlin: Berlin W 9, Potsdamer Str. 12.
15. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Saarland-Pfalz, Saarbrücken, Hindenburgstraße 9.
    Vertretung in Berlin: Berlin W 8, Leipziger Straße 123 a.
16. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer Baden, Karlsruhe, Schloßplatz 3.
    Vertretung in Berlin: Berlin W 9, Lennéstraße 9.
17. Bezirksausgleichsstelle bei der Wirtschaftskammer für Württemberg und den Regierungsbezirk Sigmaringen, Stuttgart-N., Schellingstraße 9.
    Vertretung in Berlin: Berlin W 9, Voßstraße 10.
    Für den Wirtschaftskammerbezirk Berlin-Brandenburg ist die Neuorganisation der Bezirksausgleichsstellen noch nicht abgeschlossen. Bis auf weiteres fungieren im Rahmen ihres bisherigen Zuständigkeitsbereiches:
18. a) Auftragsstelle Berlin, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 11;
    b) Auftragsstelle Kurmark, Berlin SW 11, Europahaus.

2. Die Verteilungsgrundsätze.

Die nachstehend erörterten Verteilungsgrundsätze sind größtenteils zunächst unmittelbar nur im Zusammenhang mit der VOL aufgestellt worden. Es ist aber anzunehmen, daß sie zu einem erheblichen Teil auch bei der Vergebung von Bauleistungen Anwendung finden werden.

a) Der regionale Ausgleich.

Der regionale Ausgleich wird in Zusammenarbeit mit den Zentralbeschaffungsstellen durch die Reichsausgleichsstelle geregelt. Sie bestimmt die Gebiete, die bevorzugt zu berücksichtigen sind. Auf die Bedeutung einer zweckmäßigen regionalen Verteilung ist von dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister in einem besonderen Rundschreiben vom 9. April 1936 — IV 12071/36 — ausdrücklich hingewiesen. In diesem Runderlaß hat der Reichswirtschaftsminister als notleidend bzw. besonders auftragsbedürftig folgende Gebiete anerkannt:

die gesamte ehemals entmilitarisierte Zone,
den Staat Sachsen,
die Provinz Schlesien,
die Provinz Ostpreußen und
Hamburg.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich allerdings nicht um eine „Notgebietserklärung" im üblichen Sinne, vielmehr lediglich um die Bestimmung derjenigen Bezirke, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei Vergebung öffentlicher Aufträge als besonders auftragsbedürftig anzusehen sind; andere Folgen als die Verpflichtung der Beschaffungsstellen, diese Gebiete bei der Auftragsvergebung besonders zu berücksichtigen, können daher aus dieser Erklärung nicht hergeleitet werden.

Die Bevorzugung der Notstandsgebiete bei der Vergebung öffentlicher Aufträge soll nicht nur dadurch verwirklicht werden, daß bei gleichwertigen Angeboten aus den für notleidend erklärten Gebieten einerseits und aus den übrigen Reichsteilen andererseits den Betrieben in den für notleidend erklärten Gebieten verhältnismäßig mehr Aufträge zu erteilen sind, sondern die Bevorzugung schließt nach dem Runderlaß vom 9. April 1936 auch die Möglichkeit in sich, unter bestimmten Voraussetzungen einer Firma des notleidenden Gebietes einen etwas höheren Preis zu bewilligen (hierüber vgl. die Ausführungen unter D IV 2).

Der Bewerberkreis soll möglichst gewechselt werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Mit dieser Bestimmung würde es in Widerspruch stehen, wenn Neubewerber lediglich deshalb abgewiesen werden, weil bereits eine große Anzahl von Firmen an den Vergebungen beteiligt oder für kommende Vergebungen vorgemerkt ist. Es ist deshalb in der Vorbemerkung zur VOL ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei jeder neuen Bewerbung im einzelnen zu prüfen sein wird, ob nicht maßgebende Gründe dafür bestehen, gerade auch den neuen Bewerber bei etwa bevorstehenden Beschaffungen mit heranzuziehen. Ein derartiger Grund würde z. B. gegeben sein, wenn es sich um die Bewerbung einer in einem notleidenden Gebiet ansässigen Firma handelt, ferner namentlich aber auch dann, wenn die Heranziehung des neuen Bewerbers eine noch wirtschaftlichere Deckung des Bedarfes möglich erscheinen läßt. (Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des Bauwesens unter Friedrich dem Großen

Von Dr. Paul Martell, Berlin

Anläßlich des 150. Todestages des großen Königs ergänzen wir unsere umfangreiche, in Nr. 25 vom 18. Juni d. J. abgeschlossene Veröffentlichungsreihe über „Ländliche Siedlungen Friedrichs des Großen" von Johannes Reischel mit dem nachstehenden Aufsatz zur Geschichte des Bauwesens unter Friedrich dem Großen.

Die Zeit des unumschränkten Königstums in Preußen zeigt auch auf dem Gebiete des Bauwesens jene eigenartigen Erscheinungen, wie sie eben dem Absolutismus eigentümlich waren. Die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen ließ eine Reihe von baulichen Maßnahmen entstehen, die uns die Eigenart dieses tatkräftigen Königs im vollen Umfange bekunden.

Am 13. Mai 1744 erließ Friedrich der Große an vier Minister einen Erlaß wegen schärferer Beaufsichtigung der Leistungen der Baubeamten. Der König beklagte sich über die fachliche Unkenntnis und Sorglosigkeit seiner Baumeister und sprach hierüber sein schärfstes Mißvergnügen aus. Er verwies besonders auf die „enormen Fehler", die beim Bau des Finowkanals gemacht worden waren. Der König erklärte, daß er dies seinen Ministern, da es nun einmal geschehen sei, vergessen wolle. Er betonte aber, daß er in Zukunft die Minister für solche Vorgänge verantwortlich machen werde. Der König sagte zwar selbst, er sehe wohl ein, „daß der Minister nicht alles, was zu dem Baumeister-Metier gehört, aus Profession verstehen könne", aber er dringe darauf, daß die Minister nur fähige Baumeister für die Staatsbauten in Dienst nahmen, drohte auch an, „unwissenden Baumeistern zur Besserung der übrigen einmal ein Exempel statuieren zu wollen". Am 2. Januar 1746 erläßt der König an die Pommersche Kammer einen Befehl, den Finowkanal „ganz unfehlbar und sonder einiges Einwenden" noch im Jahre 1746 fertigzustellen. Er bemerkt, daß er „keine weitere Vorstellung annehmen werde" und daß er am 1. Mai des genannten Jahres den Kanal besuchen werde, um zu sehen, ob „er fertig und im Stande sei". Gleichzeitig forderte der König einen Bericht über den Stand der Hafenarbeiten an der Swine ein. Am 12. September 1751 richtet der König an das General-Direktorium zu Berlin ein Schreiben, in welchem er eine gesetzliche Regelung der Preise für Ziegel und Mauersteine ankündigt. Der König schreibt, er habe vernommen, daß die Ziegeleibesitzer bei Berlin und Potsdam infolge der dort herrschenden starken Baulätigkeit die Preise für Ziegelsteine derart gesteigert hätten, „daß nicht nur die Bauenden in übermäßige Kosten dadurch gesetzt, sondern auch andere vom Bau abgeschreckt und zurückgehalten werden". Der König forderte daher das General-Direktorium auf, eine Preis- oder Tax-Ordnung für die Mauer- und Ziegelsteine nach Größe und Qualität auszuarbeiten und ihm sogleich zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Der König meint, daß hierbei die Ziegeleibesitzer einen „mäßigen und billigen Profit genießen sollen".

Sehr beachtenswert ist ein Schreiben des großen Königs vom 22. September 1751, welches an den Generalleutnant Grafen Hacke und den Geheimen Rat Kircheisen gerichtet war, und das sich mit der Ansiedlung in Berlin arbeitender fremder Zimmer- und Maurergesellen beschäftigte. Kircheisen hatte dem König berichtet, daß sich im September 1751 in Berlin 247 fremde Zimmergesellen und 294 fremde Maurergesellen befanden. Der König antwortete hierauf, er vermute, daß diese fremden Bauhandwerker Vogtländer sind, die im Sommer ihre sächsische Heimat verlassen, um in der Fremde zu arbeiten, hernach im Winter aber in die Heimat zurückkehren, um dort das im Auslande verdiente Geld zu verzehren. Der König betrachtete diesen Vorgang als einen Verlust am Nationalvermögen und sinnt auf Abhilfe. Er beauftragt nun Kircheisen und den Grafen Hacke, im nächsten Jahr den Versuch zu machen, die Leute bei Berlin anzusiedeln. Und zwar schlägt er zur Ansiedlung den Platz vor dem Brandenburger Tor in der Gegend vor, wo ein Galgen stand. Letzterer, meinte der König, könne auf dem Wege nach Ruppin am Walle aufgestellt werden. Das Gelände sollte nach dem Befehl des Königs in „Quartiere und Straßen" eingeteilt werden. Die geeigneten Bauhandwerker sollten alsdann mit einem kleinen Haus „angesetzt" werden, auch sollte jeder einen größeren Garten und ein Stück Land erhalten. Der König machte hierbei auf das Beispiel der von ihm ähnlich durchgeführten Ansiedlung in Potsdam aufmerksam. Der König meinte, die fremden Maurer- und Zimmerleute könnten dann gut im Winter hier leben und durch Spinnen oder andere Arbeiten noch etwas verdienen. Der König erklärte, daß diese Ansiedlung gegebenenfalls von den städtischen Steuern befreit bleiben sollte.

Auf Befehl des Königs durften bei Neubauten keine Schindeldächer angewandt werden, vielmehr machte er der größeren Feuersicherheit wegen Ziegeldächer zur Bedingung. Diese Verordnung wurde von manchen Gemeinden als sehr lästig empfunden, da diese Verteuerung des Dachbaues von manchem wirtschaftlich als sehr schwer empfunden wurde. Als die Bürgerschaft der abgebrannten Stadt Belkenhain bei dem König um Befreiung von dieser Verordnung einkommt, erteilt der König folgenden eigenhändigen Bescheid: „Die Dächer müssen zu Ihrer eigenen Sicherheit mit Ziegeln bedeckt werden, sonst brennet die Stadt erster Tage wieder ab." Die Sorge um die Errichtung von Feuerversicherungs-Gesellschaften für Gebäude ließ sich der König besonders angelegen sein. Schon als Kronprinz hatte er in der Ruppiner Zeit während seines dortigen Aufenthalts seinem Vater einen Bericht über einen Ruppiner Brand zu erstatten, wobei auf eine Verbesserung der Feuerlöschordnung hingewiesen wurde. Nach der Besitznahme von Schlesien ordnete der König für jeden Kreis die Errichtung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft an. Bei Gelegenheit der Urbarmachung des Warthebruches stellt der König für 1369 kleine Ansiedlerfamilien das Bauholz aus den Königl. Forsten unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso wurden die dort ansässigen Großgrundbesitzer angewiesen, aus ihren Forsten für 1370 große Ansiedlerfamilien das Bauholz kostenfrei herzugeben. Ein Schreiben des Königs vom 13. April 1771 an den Magistrat von Berlin behandelt die Schenkung der auf Kosten des Königs in Berlin erbauten Häuser an die Eigentümer der Baustellen. Die von dem König erbauten Häuser wurden hierdurch den Inhabern zu erblichem Eigentum ohne jede Kostenentschädigung übergeben. Eigentümlicherweise wurde der Magistrat aufgefordert, von sich aus die betreffenden Schenkungsurkunden mit dem Stadtsiegel auszustellen; die Angelegenheit wurde also nicht von dem Königlichen Ministerium geleitet und erledigt. Auch in einer Anweisung an den Kammerdirektor von Gandi kündigt der König für Westpreußen seine Bereitwilligkeit an, für Handwerker in einigen Städten an der Netze Häuser auf seine Kosten erbauen zu lassen. Ein andermal beklagte der König, daß die Leute in Westpreußen sich beim Festungsbau „zu träge und zu faul" erweisen, rühmt dagegen die Schlesier in dieser Hinsicht. In einem Schreiben vom 2. Juni 1777 an den Neumärkischen Kammerpräsidenten, Grafen v. Logau, teilt der König diesem mit, daß er der Stadt Küstrin 18 000 Taler anweisen lasse, damit die Stadt ihren Ausbau vollenden kann. Der König bemerkt wörtlich: „Das ist aber zum letzten Male, damit müssen sie sich begnügen und nunmehr alle ihre Gebäude in den gehörigen Stand setzen und von den ihrigen auch etwas dazu beitragen." Aehnlich hatte der König für die Ausbesserung der ländlichen Vorwerksgebäude 20 000 Taler zur Verfügung der Neumark gestellt. Ferner teilt der König mit, daß er auch wieder „einiges Geld für den Kirchenbau" hergeben wolle. Wieviel, das wolle er mitteilen, wenn er aus der Provinz Preußen zurückgekehrt sei. Er ermahnt den Kammerpräsidenten dann, auf die bauliche Instandhaltung der Magazingebäude genau Obacht zu geben und hierzu insbesondere die „Kammer-Baubedienten" anzuhalten. Der König fordert, daß alles „tüchtig, ordentlich und dauerhaft" gebaut werde und daß man vornehmlich um die Fundamente besorgt sein müsse. Der König bemerkt, daß man dort, wo die Fundamentarbeiten Schwierigkeiten bieten, diese durch Einrammen von Pfählen beseitigen könne. In demselben Schreiben wird der Kammerpräsident wegen des langsamen Fortschreitens der Arbeiten an den Wällen der Warthe getadelt. Der König erklärt, daß er die Entschuldigung wegen des Hochwassers nicht gelten lasse, er meint, es könne kaum solches gewesen sein. Die bei dem Bau beschäftigten 271 Mann werden als viel zu gering in der Zahl bezeichnet; es sollen Bauarbeiter aus Sachsen und der Lausitz herangezogen werden, die gern Geld verdienen. Der König teilt dann noch mit, daß er dieses Jahr für den Bau der Wälle kein Geld mehr gäbe, da der Kammerpräsident noch einen „Haufen Geld" habe, der in dem laufenden Jahr verbaut werden solle. Der König bemerkt, daß er im nächsten Jahr 100 000 Taler

als Rest geben werde, dann müßten aber die Wälle im nächsten Jahr fertig sein. In einem anderen Schreiben desselben Jahres sagt der König unter anderem, „es komme nicht darauf an, nur einen Haufen Häuser zu bauen", sondern wichtig sei auch, für die Bewohnung derselben „nützliche Handwerker" zu haben.

Beachtenswert ist auch eine Dienstanweisung des Königs an den Minister Michaelis, als dieser eine Abteilung des General-Direktoriums zur Uebernahme erhält. Im Absatz 10 führt der König aus, daß die Kurmärkische Kammer seither mit ihrem Baufonds eine „üble Wirtschaft" getrieben habe, da dieser Baufonds mit 125 000 Taler Schulden belastet war. Der Minister wird ersucht, sich der Sache anzunehmen und mit dem Baufonds besser zu wirtschaften. Der König bestimmte, daß von diesen Bauschulden alljährlich 25 000 Taler abgezahlt werden sollten. Der König ersucht den Minister, darauf zu achten, daß möglichst massive Häuser gebaut werden. Ein von der Westpreußischen Kammer zu Marienwerder an den König eingereichter Städte-Bebauungsplan fand nicht die Billigung des Herrschers. Für Bauzwecke zugunsten der Städte Graudenz, Kulm und Bromberg hatte der König 100 000 Taler angewiesen, von welcher Summe auch die durch den Brand geschädigten Orte Nakel und Schönlanke unterstützt werden sollten. Der König ermahnte, vor allem das Notwendigste zu bauen, und besonders auf „den Bau steinerner Häuser bedacht zu nehmen". Der König forderte daher einen „ordentlichen und soliden Plan" für die Bebauung. Sehr hart wurde vom König der mit der Führung der Bromberger Kanal-Baukasse betraute Geh. Finanzrat von Brenckenhoff wegen schlechter Rechnungslegung angefahren. Der König schreibt am 15. März 1780, er könne sich nicht verhalten, „daß bei aller Eurer Wirtschaft eine verteufelte Confusion sei. Ihr werfet alles so durcheinander, daß man gar nicht klug daraus werden kann. Was habt Ihr nötig gehabt, das Geld, was ich zum Kanalbau angewiesen habe, zu fremden Dingen, die gar nicht dahin gehören, zu verwenden? Das ist eben das confuse bei Euch, daß Ihr immer eines in das andere schmeisset, und keine Sache reine macht und ordentlich abschließt. Deshalb traue Ich Euch auch nicht und werde alle Eure Rechnungen auf das genaueste nachsehen lassen".

Wie schon bemerkt, legte der König auf den massiven Häuserbau größten Wert. So macht der König in einem Schreiben vom 17. Juni 1786 an den Geh. Finanzrat Schütz bekannt, daß die zum Häuserbau angewiesenen 150 000 Taler für die Städte Stargard, Soldin und Landsberg, hauptsächlich zur Verminderung der Feuersgefahr, zum massiven Häuserbau verwendet werden sollen. Der Finanzrat Schütz hatte einen Plan für Fachwerkbau eingereicht, worüber ihm der König seine Unzufriedenheit ausdrückt, da er ausdrücklich befohlen habe, die Häuser massiv zu bauen. Der König betont, er lasse überhaupt keine neuen Holzhäuser erbauen. Weiter bestimmte der König, daß die zu Stargard befindlichen Holzhäuser längs des Wassers abgebrochen und dafür massive Häuser errichtet werden. Aehnlich ordnete der König für Landsberg a. W. an, daß die Eckhäuser massiv erbaut werden sollen, damit bei entstehender Feuersbrunst der Flamme leichter Einhalt geboten werden kann. Ebenfalls sollten in Soldin die schlechtesten Häuser abgebrochen und massiv neu erbaut werden. Andererseits gibt der König Erlaubnis, daß ein Teil der Bausumme zur Verbesserung bestehender Holzhäuser verwendet wird, insbesondere soll auf Herstellung von Brandmauern gesehen werden. Vornehmlich sollten arme Hauseigentümer Berücksichtigung finden. In einem Brief vom 1. August 1786, den der König wenige Tage vor seinem Tode an den ostpreußischen Kammerpräsidenten von Goltz richtete, schreibt der König, „er höre, daß die Mauersteine in Preußen noch sehr teuer seien". Der Minister solle sich daher gehörig bemühen, die Mauersteine auf denselben Preis wie in Brandenburg zu bringen, nämlich auf 4 Taler für 1000 Stück. Der König meint, dieser Preis wäre auch in der Provinz Preußen zu erreichen, „wenn die dortigen Ziegelstreicher Luftsteine streichen". Außerdem machte der König dem Kammerpräsidenten zwei Orte namhaft, wo sich in der preußischen Provinz gute, für Ziegeleien geeignete Lehmerde findet.

So sehen wir auch auf dem Gebiete des Bauwesens den großen König dieselbe tatkräftige und umsichtige Fürsorge bekunden, die ihn auch auf anderen Gebieten auszeichnete.

Sicherung des Oelbedarfs für Anstrichzwecke

Nachtrag zu meinem Artikel „Konstruktiver Rostschutz" in Nr. 32 dieser Zeitschrift vom 6. August 1936.

Es wurde bereits wiederholt dargetan, daß die Wirksamkeit der chemisch „aktiven" (d. h. seifenbildenden) Anstreichfarben, namentlich der für Rostschutzzwecke benötigten, an das Vorhandensein von trocknenden, fetten Oelen in ausreichender Menge gebunden ist. Nun ist aber die Zuteilung der letzteren für Anstrichzwecke durch die Anordnung 12 der Ueberwachungsstelle für industrielle Fettversorgung gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Dies hat jedoch vielfach zu der Annahme geführt, es seien zur Zeit nicht mehr genügend hochwertige Werkstoffe für die genannten Zwecke vorhanden. Es muß mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß diese Auffassung irrig ist. Beispielsweise ist die Verwendung von Oel und ölhaltigen Anstrichstoffen in der bisherigen Zusammensetzung zum Anstrich von Metallen nach wie vor uneingeschränkt gestattet (§ 3 Abschnitt 1 c). Desgleichen dürfen Außenflächen aus Mauerwerk, Stein, Putz und Zement, wenn sie bereits früher mit Oelfarbe gestrichen waren, weiterhin mit Oelfarbe gestrichen werden (§ 3 Abschnitt 1 c). Sind hingegen die früheren Anstriche der betr. Außenflächen mit Bindemitteln von geringem Oelgehalt erfolgt, so bleibt allerdings auch derjenige der nachfolgenden Anstriche auf ein entsprechendes Maß begrenzt. Wenn somit der Gesetzgeber bestrebt war, den notwendigen Bedarf an fetten Oelen für Außen- und Schutzanstriche sicherzustellen, so wurde zum Ausgleich dafür der neue „Einheits-Lack-Firnis" (kurz EL-Firnis genannt) eingeführt, der 33 vH Oel in veredelter Form enthält und der ausschließlich für die Zwecke des Innenanstrichs bestimmt ist. Er hat sich in dieser Verwendungsart nach allen seitherigen Erfahrungen vorzüglich bewährt.

Dipl.-Ing. H. He.

Erlasse und Verordnungen

Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau. Vom 15. Juli 1936
(Reichsgesetzbl. I S. 578)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Uebernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der im § 2 des bezeichneten Gesetzes festgesetzte Höchstbetrag von 250 Millionen RM wird um 150 Millionen RM auf 400 Millionen RM erhöht.

Berlin, 15. Juli 1936.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: Reinhardt.
Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: Dr. Krohn.

Polizeiverordnung betreffend Nachtrag XVIII zur Bauordnung vom 20. Mai 1926

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — G. S. S. 77 — wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für den Stadtkreis Breslau nachstehende Polizeiverordnung als

Nachtrag XVIII
zur Bauordnung vom 20. Mai 1926

erlassen:

Artikel 1.

Im § 2 Abs. 1 a werden die Bestimmungen im 3. und 4. Satze — beginnend mit den Worten: „Bei Neu- und Erweiterungsbauten . . ." und endend mit den Worten: „— — von festgesetzten Fluchtlinien geschnitten wird" — durch folgende Bestimmungen erweitert und abgeändert:

„Die Uebereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplane ist vom Gemeindevorstande zu bescheinigen. Auf Verlangen der Baupolizei muß der Lageplan durch einen vereideten Landmesser beglaubigt sein und eine prüfbare Be-

rechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten. Der Einreichung des Lageplanes bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird."

Artikel 2.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft.

P. Allg. B. 4. 14. 36.

Breslau, am 25. Juli 1936.

Die Ortspolizeibehörde in Breslau
— Baupolizei. —

Buchbesprechungen

Oberflächenbehandlung. Von Gewerbeschulrat A. Blickle, Stuttgart, und Gewerbeschulrat R. Herzog, Leipzig. Band II der Schriftenreihe „Holzbearbeitung", Schrift 265, des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin W 9; 1936, 280 Seiten im Format DIN A 5 (14,8×21 cm) mit 25 Abbildungen, 24 Tafeln und 2 Farbtafeln. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97. Preis 4.80 RM, ausschließlich Versandkosten.

Die Verfasser behandeln in dem vorliegenden Werk alles, was der Fachmann für die Durchführung einer zweckmäßigen Oberflächenbehandlung des Holzes wissen muß. In leicht verständlicher Weise und in möglichst knapper Fassung werden alle die Arbeiten besprochen, die das wichtige Gebiet der Oberflächenbehandlung ausmachen und zwar die Vorbereitung der Holzoberfläche, das Beizen, Wachsen, Firnissen, Oellackieren, Mattieren, Polieren, Lackieren und Imprägnieren. Auch das Beseitigen von Oberflächenfehlern ist in den Ausführungen inbegriffen. Auch der Tischler im Klein- und Mittelbetrieb muß heute in der Lage sein, die natürliche Schönheit der Holzoberfläche zur Wirkung bringen zu können, damit er der Möbelindustrie gegenüber nicht ins Hintertreffen gerät. Aus diesem Grunde schon ist die Schrift 265 das AWF für jeden holzverarbeitenden Handwerker von besonderem Wert. Ein annähernd 1500 Stichworte umfassendes Sachverzeichnis erleichtert dem Werktätigen das Auffinden aller praktisch vorkommenden Fragen der Oberflächenbehandlung.

Wettbewerbe

Döbeln (Sa.). Krematorium und Urnenhain. Der Schlußtag für die Einsendung der Entwürfe ist der 15. September 1936 (vgl. Nr. 31 vom 30. Juli 1936, Seite 306).

Fragekasten

Frage Nr. 86. (Kitt zum Ausfüllen von Löchern in einer Betonplatte.)

Auf der Oberfläche einer großen Betonplatte sind durch die in dem Kies enthaltenen Tonteile daumengroße Löcher ausgewaschen worden. Gibt es eine betonfarbene Masse oder Kitt, mit denen man die Löcher ausfüllen kann? Die Masse muß gut haften und darf durch Witterungseinflüsse nicht ausbrechen. G. Sch., F.

Frage Nr. 87. (Entgangener Gewinn- bzw. Schadenersatzanspruch.)

Anfang Mai vorigen Jahres wurde mir der Auftrag von der Minderheit des durch einen politischen Vertrag befreundeten Nachbarstaates zum Bau einer Minderheitsschule erteilt. Das Objekt beläuft sich auf über 300 000 RM. Mir wurden bei der Auftragserteilung äußerst kurze Ausführungsfristen auferlegt, so daß ich die Anschaffung größerer Baumaschinen, Rüstzeug usw. vornehmen mußte, um die in der festgesetzten Zeit angegebenen Arbeiten ausführen zu können. Da nun der Beginn dieses Großbaues ohne baupolizeiliche Genehmigung bis einschließlich Kellergeschoß erlaubt wurde, jetzt die eigentliche Genehmigung voraussichtlich aber nicht erteilt werden wird, außerdem beinahe zwei Bauperioden vergangen sind und ich mich stets für dieses Objekt bereit hielt, hatte ich einen derart großen Gewinnausfall, daß ich auf die Erteilung der Genehmigung nicht länger warten kann und einen Anspruch geltend machen will. Ich bitte um Rat, ob und in welcher Höhe ich auf einen entgangenen Gewinn Anspruch stellen kann. F. S., R.

Frage Nr. 88. (Krümmung eines Schornsteins nach der Sonnenseite.)

Wieso ist es möglich, daß sich ein Schornstein auf einem dreistöckigen Wohnhaus im Laufe der Jahre immer mehr nach der Sonnenseite zu krümmt? M. V., L.

*

1. Antwort auf Frage Nr. 84. (Isolierung des Fassadenputzes gegen von Fruchtsäure angegriffenes Mauerwerk.)

Sie können die Ausführung in der von Ihnen beabsichtigten Weise durchführen, müssen aber darauf achten, daß der frische Schutzanstrich gut mit scharfem Sande beworfen wird. Dadurch erst ist ein einwandfreies Haften des darauf kommenden Putzes gewährleistet. Jedenfalls sieht man oft, daß sich der Putz vom Anstrich löst. Sie können auch auf den frischen Anstrich bald einen ganz schwachen, scharfkörnigen Putz (Kellenspritz) aufbringen, der erst etwas abbinden muß, ehe der Fertigputz darauf kommt. Wahrscheinlich werden Sie aber ganz ohne Isolieranstrich auskommen, wenn Sie zweischichtig einen Putz auftragen, dem ein Mörteldichtungsmittel zugesetzt ist. Hierbei empfehle ich, in den ersten Anwurf etwas mehr Zement als Kalk und in den zweiten Anwurf etwas mehr Kalk als Zement zu nehmen. E. M., A.

2. Antwort auf Frage Nr. 84. (Isolierung des Fassadenputzes gegen von Fruchtsäure angegriffenes Mauerwerk.)

Im allgemeinen werden die Vorkehrungen, die Sie anzuwenden beabsichtigen, genügen. Wenn Sie aber auf die gut gereinigte und trockene Fläche einen zweimaligen Bitumenanstrich auftragen und zwar so, daß der erste Anstrich erst trocken sein muß, bevor man den zweiten aufträgt, so wäre der gewünschte Erfolg erreicht. Auf den zweiten Anstrich muß, so lange er noch feucht ist, ein Sandbewurf aufgetragen werden, damit eine rauhe Fläche entsteht, auf der dann der Putz gut haftet. Erwähnt sei ferner ein zweimaliger Anstrich mit Gesolin-Kaltblei. Auch hier darf der zweite Anstrich erst nach völliger Trocknung des ersten aufgebracht werden. Dieser Kaltbleiüberzug verbindet sich fest und innig mit dem Untergrund und läßt sich auch leicht putzen oder andersartig behandeln. Schließlich käme noch die Bekleidung der gesamten Wandfläche mit Falzbautafeln in Frage, die wie üblich verputzt werden. h.

1. Antwort auf Frage Nr. 85. (Zusätze zur Hebung der Beständigkeit von Kalkfarben.)

Es ist richtig, daß Heringslake ein Bindemittel darstellt und oft verwendet wird. Ich persönlich habe allerdings einen merklichen Erfolg noch nicht wahrgenommen. Auf 30 Liter Kalkfarbe nimmt man etwa 1 Liter Heringslake. Das gleiche gilt von Milch, Rinderblut und auch Firnis. Die besten Erfolge habe ich mit Kalkonit erzielt. Kalkonit werden Sie auch in Ihren Drogerien oder beim nächsten Farbenhändler bekommen. Sie sind dabei sicher, keinen Mißerfolg zu erleiden, da es eigens für diese Zwecke hergestellt ist. E. M., A.

2. Antwort auf Frage Nr. 85. (Zusätze zur Hebung der Beständigkeit von Kalkfarben.)

Nach alter Ueberlieferung wird Heringslake schon seit Jahrzehnten dem Kalkanstrich zugesetzt, um dessen Haltbarkeit zu erhöhen, ohne daß deren Brauchbarkeit näher geprüft worden ist; erst im Jahre 1929 wurde auf Grund einer Umfrage des Bundes zur Förderung der Farbe im Stadtbild (Vortrag von H. Wagner auf der Bundestagung in Zerbst) das Verhalten bzw. die Wirkung dieses Mittels festgestellt. Nach den Ergebnissen dieser Umfrage ist Heringslake ein Mittel, welches die Beständigkeit des Kalkanstriches gegen Witterungseinflüsse nicht unerheblich zu erhöhen vermag. Hauptsächlich für das Seeklima soll die Heringslake den Kalkanstrich tauglich machen, während ein solcher Anstrich für Industrieluft sich nicht so widerstandsfähig erwiesen hat. Als Untergrund soll möglichst frischer Kalkputz verwandt werden. Irgendwelche schädlichen Einwirkungen wurden nicht festgestellt. — Ebenso wie Heringslake wird auch Kochsalz seit Jahrzehnten zu dem gleichen Zweck angewendet. Man gewinnt durch eine Beifügung von Kochsalz (1 Teil Kochsalz auf 3 Teile gebrannten Kalk) eine Anstrichmasse, die hart, widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse und bis zu einem gewissen Grade abwaschbar ist. — Ein weiteres Mittel zur Erhöhung der Haltbarkeit von Kalkanstrichen ist Alaun; man erhält z. B. einen solchen Anstrich aus gelöschtem Kalk, verdünnt in etwa fünfmal soviel Wasser unter Zusatz von in kochendem Wasser aufgelöstem Alaun (1 kg Alaun auf etwa 16 Liter Wasser). — Einen ziemlich wischfesten Anstrich erhält man gleichfalls dadurch, daß man den Kalk statt mit Wasser mit fettfreier Magermilch ablöscht oder den Kalk mit Magermilch anrührt; man erhält hierdurch die sogen. Milchfarben. — Alle mit den vorgenannten Mitteln hergestellten Kalkanstriche haben aber immer nur den Charakter eines provisorischen Anstrichs und besitzen nur eine verhältnismäßig geringe Lebensdauer; es ist deshalb vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus zu erwägen, ob es in Ihrem Falle nicht vorteilhafter ist, einen Anstrich mit Mineralfarben oder Silikatfarben zu wählen. Bw., B.